

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 32 - 32

Wirthshauszechen. Würzburger Recht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

einerseits die Gemeindeumlagen ja im Interesse der politischen Gemeinden erhoben werden und als anderseits, wenn man einmal die Gerichte mit einer ihnen eigentlich fremden Frage befassen wollte, kein vernünftiger Grund denkbar ist, warum man die Zuständigkeit der Gerichte auf den Fall hätte beschränken wollen, wenn die Zugehörigkeit eines Waldes zu einer Ortsmarkung im engeren Sinne in Frage steht. Es ist auch nicht abzusehen, in wie weit die von den Vorinstanzen den bis jetzt besprochenen gesetzlichen Bestimmungen gegebene Auslegung nicht mit den in den Verfügungen der §§. 5 und 121 des Gemeindeediktes und den Art. IX und XIV des Umlagengesetzes ausgesprochenen Grundsätzen in Einklang stehen sollte, da hiedurch die der Administrativbehörde ausschließlich zustehende Befugniß zur neuen Bildung von Gemeinden, die Ausübung der Kuratel über die Gemeinden, so wie die Anordnung und Regulirung der Lokalumlagen und deren Erhebung und Verwendung nicht im mindesten berührt wird.“

DAGE. v. 8. Juni 1866 Nr. 697^{65/66}.
77*.

4.

Wirthshauszechen. Würzburger Recht.

Die Ausdehnung der nur für die Stadt Würzburg erlassenen Verordnung v. 1. Okt. 1739, wonach Wirthshauszechen über den Betrag von 10 fl. frk. nicht exigibel sind, auf die übrigen Theile des vormaligen Fürstbisthumes Würzburg wurde vom obersten Gerichtshofe für unstatthaft erklärt.

DAGE. v. 5. Juni 1866 Reg.-Nr. 740^{65/66}.
77.